

DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

Stadtverband Darmstadt e.V.

SATZUNG

Stand: 12.11.2007



Inhaltsverzeichnis:**Präambel****Erster Abschnitt:**

NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Geschäftsjahr

Zweiter Abschnitt:

MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organisation des Stadtverbands Darmstadt

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§ 7 DLRG-Jugend

Dritter Abschnitt:

ORGANE

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 9 Nicht ausgeführt

§ 10 Vorstand

§ 11 Kommissionen und Beauftragte

§ 12 Schieds- und Ehrengericht

Vierter Abschnitt:

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 Prüfungen

§ 14 Material

§ 15 Ehrungen

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Fünfter Abschnitt:

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Satzungsänderung

§ 18 Auflösung

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Funktionsbezeichnungen:

Bei den Funktionsbezeichnungen von natürlichen Personen wurde, zwecks besserer Lesbarkeit, auf die Unterscheidung der männlichen bzw. weiblichen Form verzichtet. Sowohl Männer als auch Frauen sind gleichberechtigt in Positionen wählbar. Frauen führen in der Funktion die weibliche Form.

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR**§ 1
NAME / SITZ**

1. Der Stadtverband Darmstadt der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Stadtverband Darmstadt genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragenen DLRG Bezirks Darmstadt-Dieburg, der wiederum eine Gliederung des Landesverbands Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Der Verein führt den Namen:

„ Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Stadtverband Darmstadt e. V.“

kurz - „DLRG Stadtverband Darmstadt e. V.“

2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§ 2 ZWECK

1. Der Stadtverband Darmstadt ist eine selbständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - a. Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
4. Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
5. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e. Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.
6. Der Stadtverband Darmstadt arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbands Darmstadt.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtverbands Darmstadt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND ORGANISATION

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Stadtverbands Darmstadt können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Stadtverband Darmstadt aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Bezirk/Kreisverband, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten vertreten.
Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

5. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. a. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluss des Mitgliedsb. Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember des gleichen Jahres bei dem Stadtverband Darmstadt schriftlich eingegangen ist.
Die Streichung als Mitglied des Stadtverbands Darmstadt kann bei einem Rückstand eines Jahresbeitrags erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
7. Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für den Stadtverband Darmstadt festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitglieds erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
8. Ehrenmitglieder des Stadtverbands Darmstadt können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
9. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich ohne Aufforderung zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den Stadtverband Darmstadt abzugeben.
10. Durch eigenmächtige Handlungen werden die DLRG nicht verpflichtet.

§ 5

ORGANISATION DES STADTVERBANDS DARMSTADT

1. Der Stadtverband Darmstadt kann Stützpunkte einrichten.
2. Die Grenze des Stadtverbands Darmstadt umfasst das Gebiet der Stadt Darmstadt. Veränderungen durch Zu- und Abgänge von Ortsgruppen / Ortsverbänden und Stadtverbänden im Gebiet der Stadt Darmstadt sind zwischen dem Stadtverband Darmstadt und dem Bezirk Darmstadt-Dieburg einvernehmlich abzustimmen.
3. Die Gründung eines Stützpunkts bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Stadtverbands Darmstadt.
4. Die Stützpunkte sind an die Satzung des Stadtverbands Darmstadt gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Die Stützpunkte sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
5. Die Stützpunkte haben dem Stadtverband Darmstadt Niederschriften über ihre Versammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluss sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
6. Der Stadtverband Darmstadt ist berechtigt, die Tätigkeit der Stützpunkte zu überwachen und jederzeit deren Arbeit zu überprüfen und in deren Unterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Das Stimmrecht in den Gremien des Stadtverbands Darmstadt können die Stützpunkte nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus Abs. 2 termingerecht nachgekommen sind.

8. Zu allen Versammlungen ist der Stadtverband Darmstadt fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der Stützpunkte ist dem Stadtverband Darmstadt eine Abschrift des Protokolls binnen 6 Wochen zuzuleiten.
Vorstandsmitglieder des Stadtverbands Darmstadt haben das Recht, an Zusammenkünften der Stützpunkte teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
9. Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 6

VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN

1. Der Stadtverband Darmstadt ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
Die Satzung des Stadtverbands Darmstadt muss in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
2. Die Satzung des Stadtverbands Darmstadt einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.
3. Der Stadtverband Darmstadt hat dem Bezirk/Kreisverband Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
4. Der Stadtverband Darmstadt hat Beitragsanteile an den Bezirk/Kreisverband, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
5. Wenn der Stadtverband Darmstadt seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, Satz 2 gegenüber dem Bezirk/Kreisverband nicht termingerecht nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Bezirk/Kreisverbandstagung Bezirk/Kreisverbandsratstagung kein Stimmrecht.
6. Der Stadtverband Darmstadt wird von einem eigenen Vorstand geleitet.
7. Zu den Mitgliederversammlungen ist der Bezirk/Kreisverband fristgerecht einzuladen; von der Mitgliederversammlung ist dem Bezirk/Kreisverband eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten. Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften des Stadtverbands Darmstadt teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
8. Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in die Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

§ 7

DLRG-JUGEND

1. Die DLRG-Jugend im Stadtverband Darmstadt ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe im Stadtverband Darmstadt und die damit verbundenen Aufgaben gem. § 2, Abs. 2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Stadtverbands Darmstadt dar. Die freiwillige und selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendhilfearbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Der Vorstand des Stadtverbands Darmstadt wird im Jugendausschuss durch eines seiner Mitglieder vertreten.
5. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§ 8
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbands Darmstadt. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin bei der Geschäftsstelle des Stadtverbands Darmstadt eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Stadtverbands Darmstadt und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie für Nachwahlen,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sofern das Schieds- und Ehrengericht auf Ebene des Stadtverbands Darmstadt gebildet wird,
 - c. die Wahl der Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - d. die Wahl der Delegierten zur Bezirk/Kreisverbandstagung,
 - e. die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. die Genehmigung des Haushaltsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h. Anträge,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Der Vorstandsvorsitzende des Stadtverbands Darmstadt beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle des Stadtverbands Darmstadt geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 9
Nicht ausgeführt

§10 VORSTAND

1. Der Vorstand leitet den Stadtverband Darmstadt im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

2. Den Vorstand bildet:

Vorstandsvorsitzender

Mitglied des Vorstands - Finanzen und Services Schwimmen

Mitglied des Vorstands - Services Kommunikation

Mitglied des Vorstands - Services Wasserrettungsdienst

Jugendleiter des Stadtverbands Darmstadt

Jedes Mitglied kann im Vorstand bzw. Jugendausschuss nur eine Funktion ausüben, außer, wenn dies dringende Belange des Stadtverbands Darmstadt verlangen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

- der Vorstandsvorsitzende,
- das Mitglied des Vorstands - Finanzen und Services Schwimmen,
- das Mitglied des Vorstands - Services Kommunikation,
- das Mitglied des Vorstands - Services Wasserrettungsdienst

Der Vorstandsvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.

Vereinsintern wird vereinbart, dass die Mitglieder des Vorstands aus dem Bereich Finanzen und Services Schwimmen; dem Bereich Services Kommunikation und dem Bereich Services Wasserrettungsdienst im Verhinderungsfalle des Vorstandsvorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

4. Die Mitglieder des Vorstands, die Revisoren, das Schieds- und Ehrengericht und die Delegierten zur Bezirk/Kreisverbandstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen.
Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung gewählt.

5. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

6. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl bis zur Entscheidung wiederholt.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

8. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstands ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen.

Sind alle Mitglieder des Vorstands zusammengetreten, kann eine Sitzung des Vorstands abgehalten werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind und einstimmig auf die Einhaltung von Form und Frist der Einladung verzichten.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

Die berufenen Beauftragten können zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden.

9. Für die Beschlussfassung des Vorstands sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 2, Satz 2, Abs. 5 und Abs. 7 entsprechende Anwendung.

§ 11 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

1. Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
2. Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und eventuellen Beschlussfassung vorzulegen.
3. Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12 SCHIEDS- UND EHRENGERICHT

1. Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG- Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. Dazu gehört auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.
Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
Zur Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
2. Das Schieds- und Ehrengericht ahndet fehlerhaftes und ordnungswidriges Verhalten von DLRG-Mitgliedern.
Die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes.
Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge oder Verwarnung
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
 - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)
3. Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Auch die Vertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schieds- und Ehrengericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist.
Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG-Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.
Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, dessen Aufgaben und das Verfahren, regelt im Übrigen eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Amtsgericht hinterlegt wird.

4. Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
5. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
6. Auf Bezirk/Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 PRÜFUNGEN

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 14 MATERIAL

1. Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.
2. Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patent- und Markenamt München markenrechtlich geschützt.
3. Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
4. Der Stadtverband Darmstadt ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 EHRUNGEN

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbands Hessen der DLRG geregelt.

§ 16 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

1. Der Stadtverband Darmstadt erstellt im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand des Stadtverbands Darmstadt ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Stadtverbands Darmstadt kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.
2. Nach Auflösung des Stadtverbands Darmstadt oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamts - der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bezirk/Kreisverbands-, Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamts - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

1. Diese Satzung ist am 12.11.2007 auf der Mitgliederversammlung in Darmstadt beschlossen.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. 8 VR 1558 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragene Satzung vom 30.03.1979 ihre Gültigkeit.

Jürgen Gaubatz
Vorstandsvorsitzender

Rüdiger Ott
Mitglied des Vorstands - Finanzen und Services Schwimmen

Uwe Berg
Mitglied des Vorstands - Services Kommunikation

Michael Suchland
Mitglied des Vorstands - Services Wasserrettungsdienst